

17. Wahlperiode

Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 19

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

aus der 25. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Januar 2013 und **Antwort**

Welche Verantwortung haben Wohnungsbaugesellschaften für Asbestfolgeschäden?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

Frage 1: Sieht der Senat die Wohnungsunternehmen in der Pflicht, für gesundheitliche Folgeschäden durch Asbeststaub in Wohngebäuden aufzukommen, insbesondere, wenn die vorhergehende Sanierung unzureichend war?

Antwort zu 1: Wohnungsunternehmen haften nach unserer Rechtsordnung wie andere Rechtspersonen auch für die durch ihr Handeln oder Unterlassen nachweislich verursachten Schäden. Dazu zählen natürlich gerade auch Schäden an der Gesundheit oder dem Leben von Menschen. Ein Schadenersatzanspruch wird dann in Betracht kommen, wenn Bauarbeiten am Gebäude oder in den Innenräumen von Mietwohngebäuden unsachgemäß bzw. entgegen den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeübt werden. Bei Arbeiten an oder mit asbesthaltigem Baumaterial ist bekanntlich besondere Vorsorge vor Gesundheitsbeeinträchtigungen erforderlich. Wo diese Vorsorge unterbleibt, können Schadenersatzansprüche gegenüber den Baufirmen oder den Bauherren nicht ausgeschlossen werden.

Frage 2: Trifft es zu, dass die landeseigene GEWO-BAG durch mehrere gerichtliche Instanzen versucht, eine Verantwortung für mögliche gesundheitliche Folgeschäden aufgrund von Asbestbelastungen abzuwehren und wie beurteilt der Senat dieses Vorgehen?

Antwort zu 2: Ihre Frage bezieht sich augenscheinlich auf das jüngst in der Presse bekanntgewordene Urteil des Landgerichts Berlin vom 21.12.2012 in einem Einzelfall einer gerichtlichen Auseinandersetzung zur Beseitigung von Fußbodenlatten aus Vinylasbest in einer bewohnten Wohnung der städtischen GEWO-BAG. Hier wird über die fachgerechte Bearbeitung und sich daraus möglicherweise ergebende Gesundheitsgefahren gestritten. Nachdem in der ersten Instanz die GEWO-BAG obsiegte, haben in der Berufung vor dem Landgericht Berlin die Kläger obsiegt. Das Landgericht Berlin hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits ausdrücklich die Revision zugelassen. Die GEWO-BAG sieht sich mit ihren Argumenten nicht ausreichend gewürdigt und wird deshalb Revision erheben. In vorliegendem Fall geht es um die „Feststellung“ einer potentiellen Gefährdung und damit Haftungsverpflichtung, ohne dass bereits heute ein konkreter Gesundheitsschaden eingetreten wäre.

Berlin, den 21. Januar 2013

Michael Müller

.....
Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Jan. 2013)